

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

### 1. Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der PiperSport Vertriebs GmbH ("PSV") gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für künftige Aufträge, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Gegenbestätigungen des Auftraggebers ("Kunde") unter Verweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits widersprochen.

1.2 Die einzelnen Leistungen von PSV sind gesonderten Leistungsscheinen oder Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

### 2. Angebote, Aufträge

2.1 Alle Angebote von PSV sind freibleibend. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Demontage etc., werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.

2.2 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher, fernschriftlicher oder per Telefax erteilter Auftragsbestätigung von PSV zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilung per Telefon oder Fax und Auftragsänderungen durch den Kunden.

2.3 Werden PSV Aufträge zur Wartung, Instandsetzung oder Bearbeitung von angelieferten Teilen des Kunden erteilt, ist diesen eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen und ggf. auch den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von PSV als Nachweis für die angelieferten Teile.

2.4 Von PSV ersetzte Teile und Materialien gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum von PSV über.

### 3. Lieferbedingungen

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe oder Abnahme im Werk von PSV. Erfolgt die Übernahme oder Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss dieser nachweisen können, dass er zur Entgegennahme der Ware berechtigt ist. PSV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diesen Nachweis zu prüfen.

3.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Versendung vorgenommen, so erfolgt diese auf dessen Kosten.

3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

3.4 Von PSV angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3.5 Gerät PSV in Liefer- bzw. Leistungsverzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert bzw. leistet PSV nicht innerhalb

dieser Nachfrist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - auch wenn sie bei Lieferanten von PSV oder deren Unterprioritäten eintreten - hat PSV auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist PSV berechtigt, entweder den Liefertermin bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind im Falle höherer Gewalt sowie anderer unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse ausgeschlossen.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk von PSV einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich Porto, Frachtkosten und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung, wie z.B. ab Werk des Herstellers, getroffen wird. Wird die Verpackung von PSV gestellt, werden hierfür die Selbstkosten berechnet.

4.2 Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abzüge sind mangels anderer Vereinbarung unzulässig.

4.3 Eine Aufrechnung ist nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

4.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, ist PSV - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. PSVs Lieferpflichten ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug ist PSV außerdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von PSV spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

### 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit Übergabe der Ware auf den Kunden über.

Bei Versendung von Waren geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von PSV verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Kunden und dann auf dessen Rechnung abgeschlossen.

- 6. Annahmeverzug**
- 6.1 Der Kunde kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bereitstehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt oder ihre Versendung veranlasst. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist PSV außerdem berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behält sich PSV weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einzulagern bzw. anderweitig zu verkaufen.
- 7. Versicherung**
- PSV hält die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände nicht extra versichert. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes während der Reparaturausführung trägt der Kunde.
- 8. Material/Gegenstände des Kunden**
- 8.1 Falls PSV mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet PSV für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von **Ziffer 11** dieser Geschäftsbedingungen.
- 8.2 Der Kunde gewährt PSV ein Pfandrecht an allen von ihm eingebrachten Gegenständen für Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Ware bleibt diese Eigentum von PSV. Wird ein laufendes Konto geführt, so gilt dieser Vorbehalt für den gesamten Kontensaldo.
- 9.2 Übersteigt der realisierbare Wert der für PSV bestehenden obigen Sicherheiten die Forderungen von PSV um mehr als 20 %, ist PSV auf Verlangen des Kunden hinsichtlich des die Grenze von 20 % übersteigenden Betrages zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von PSV verpflichtet.
- 9.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann PSV, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen, wenn sie dem Kunden diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 10. Rechte des Kunden bei Mängeln**
- 10.1 Der Kunde kann die folgenden Rechte nur geltend machen, wenn PSV innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich über den Mangel benachrichtigt worden und ihr die Ware auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt worden ist.
- 10.2 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von PSV durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle der Nachbesserung entscheidet PSV, ob diese durch Reparatur oder Austausch von defekten Teilen erfolgt.
- 10.3 PSV ist zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt. Falls PSV den Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen (mindern).
- 10.4 Bei unberechtigten Mängelrügen, die eine umfangreiche Nachprüfung verursacht haben, können die Kosten der Nachprüfung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt beim Verkauf von gebrauchten Waren ein Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Ware.
- 10.6 Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware entgegen den Bedienungsanleitungen oder Anweisungen von PSV oder sonst unsachgemäß installiert, gebraucht oder gelagert oder nicht vertragsgemäß genutzt wird oder wenn ohne Zustimmung von PSV vom Kunden oder von Dritten an der Ware oder Teilen davon Wartungen, Reparaturen Änderungen oder Modifikationen vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 11. Haftung**
- 11.1 Schadensersatzansprüche sind - unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen - ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 11.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PSV für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- 11.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4 Sofern Flugzeuge mit einer Fluggenehmigung (Permit to Fly) veräußert werden, ist eine Haftung von PSV ausgeschlossen, falls zu einem späteren Zeitpunkt eine endgültige Zulassung von der zuständigen Behörde verweigert wird.
- 11.5 Soweit die Haftung von PSV ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PSV.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen PSV und dem Kunden wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen PSV und dem Kunden gilt, sowohl für den Abschluss als auch für die Ausführung des Vertrages, deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.